

- Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte, besonders von Schichtfahrern, und für die Gesunderhaltung des Getreides in den staatlichen Lagern
- Sicherung der erforderlichen Transportkapazitäten für den Transport der Erntegüter
- Versorgung der Erntebrigaden auf dem Feld und bei den Abnahmestellen der VEB Getreidewirtschaft, besonders mit warmen und kalten Speisen, Getränken und Obst
- Regelung der Öffnungszeiten des Handels, von Dienstleistungseinrichtungen, Kindergärten und -krippen entsprechend den Arbeitszeiten und zusätzliche Einrichtung und Erweiterung von Kindergärten während der Erntezeit.

Die dazu erforderlichen Maßnahmen sind in den Räten der Bezirke und Kreise zu beschließen.

Anlage

Umrechnungskoeffizienten für die einheitliche Bewertung der Mährescherleistungen

Fruchtart	Umrechnungsschlüssel Faktor
Getreide	1,0
Ackerbohnen, Speiseerbsen, Futtererbsen. Futterroggen	2,0
Ölfrüchte, Gemüseerbsen	2,6
Gemüsebohnen. Sommerwicken	4,3
Winterwicken (einschließlich Roggen)	3,1 ⁴
Lupinen, Rübensamen	4,1
Deutsches Weidelgras, Radies	9,9
W.-Weidelgras	8,1
Einjähriges Weidelgras	9,3
Knaulgras, Lieschgras, Phacelia	16,3
Schafschlingel. Rotschwingel, Wieserispe, Glatthafer	20,5
Rohrglanzgras. Schwarzwurzel, Luzerne, Weißklee	38,0
Steinklee, Kümmel	10,7
Spinat	5,6
Rotklee, Möhren. Schwedenklee	30,0
W.-Straussgras	23,8
Serradella, Wiesenschwingel	13,0

Das Druschergebnis der Komplexe wird mit diesem Umrechnungsschlüssel multipliziert und somit vergleichbar.

Anordnung über die Strahlenschutzbauartprüfung und Strahlenschutzbauartzulassung von umschlossenen Strahlenquellen und Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden

vom 22. Juni 1970

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 26. November 1969 über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung — Strahlenschutzverordnung — (GBl. II S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Sicherung der Belange des Strahlenschutzes bei der Gewährleistung der Schutzgüte von umschlossenen Strahlenquellen und Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Nach gleichen Zeichnungsunterlagen und in gleichen Produktionsverfahren hergestellte umschlossene Strahlenquellen und Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden (im folgenden Einrichtung genannt), dürfen nur dann in den Verkehr gebracht oder importiert werden, wenn von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz auf Grund einer Strahlenschutzbauartprüfung die Strahlenschutzbauartzulassung (im folgenden Bauartprüfung und Bauartzulassung genannt) erteilt wurde.

(2) Durch die Bauartprüfung und Bauartzulassung werden die Pflicht zur staatlichen Qualitätskontrolle durch das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung und bei medizinischer Anwendung der umschlossenen Strahlenquellen und Einrichtungen die klinische Testung gemäß den Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln nicht berührt.

§ 2

(1) Der Antrag auf Bauartzulassung der unter § 1 genannten Erzeugnisse ist

für inländische Erzeugnisse durch den Hersteller

für Importerzeugnisse durch den Bedarfsträger

oder nach Vereinbarung durch den Außenhandelsbetrieb

bei der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zu stellen. Der Importvertrag darf erst nach erfolgter Bauartzulassung abgeschlossen werden. Auf Antrag des inländischen Herstellers führt die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz vor Aufnahme der Produktion an Entwicklungsunterlagen und Mustern Vorprüfungen durch.

(2) Der Antrag auf Bauartzulassung muß enthalten:

a) Name und Anschrift des Herstellers und des Antragstellers

b) Bezeichnung des Erzeugnisses

c) Entwicklungs- und Baujahr

d) Produktionsumfang (bei inländischen Erzeugnissen)

e) Wertumfang des Erzeugnisses